

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Dagmar Wöhrl, Veronika Bellmann, Dr. Rolf Bietmann, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Klaus Brähmig, Alexander Dobrindt, Marie-Luise Dött, Ingrid Fischbach, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Erich G. Fritz, Dr. Michael Fuchs, Hans-Joachim Fuchtel, Dr. Reinhard Göhner, Kurt-Dieter Grill, Ernst Hinsken, Robert Hochbaum, Volker Kauder, Gerlinde Kaupa, Dr. Martina Krogmann, Dr. Hermann Kues, Wolfgang Meckelburg, Friedrich Merz, Laurenz Meyer (Hamm), Dr. Joachim Pfeiffer, Ronald Pofalla, Hans-Peter Repnik, Dr. Heinz Riesenhuber, Franz Romer, Kurt J. Rossmanith, Hartmut Schauerte, Thomas Silberhorn, Johannes Singhammer, Max Straubinger und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes für bessere Hinzuverdienste bei Arbeitslosen**

#### **A. Problem**

Vor dem Hintergrund von 5,2 Millionen Arbeitslosen im Februar 2005, mangelnder Beschäftigungsimpulse und weiterhin geringen Wirtschaftswachstums ist insbesondere die Situation von Langzeitarbeitslosen, die Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen, prekär. Die bestehenden Hinzuverdienstregelungen sind gerade im Bereich bis 400 Euro wenig attraktiv. Vielfach ist eine Beschäftigung als 1-Euro-Jobber, also im zweiten Arbeitsmarkt, lukrativer. Diese Arbeitsgelegenheiten wiederum gefährden Arbeitsplätze im regulären Arbeitsmarkt. Hinzu kommt, dass grundsätzlich zu wenig Arbeitsplätze auf dem regulären Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Gerade die Situation von nicht oder schlecht Qualifizierten sowie der Älteren leidet unter dem Wegfall geeigneter Stellen und der Konkurrenz insbesondere aus osteuropäischen Ländern mit deutlich geringerem Lohnniveau. Die mit der im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) getroffene Regelung der Hinzuverdienste sollte höhere und nicht mehr nur geringe Hinzuverdienste belohnen und damit eine arbeitsmarktpolitische Anreizwirkung entfalten. Dies ist weiterhin der richtige Ansatz und muss im Grundsatz beibehalten werden. Die bestehende Regelung erweist sich aber, zumindest bei der gegenwärtigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, angesichts fehlender Angebote insbesondere im Niedriglohnbereich als wirkungslos. Daher ist eine partielle Modifikation notwendig.

#### **B. Lösung**

Die Regelung des § 11 Abs. 2 SGB II wird dahin gehend geändert, dass für Hinzuverdienste bis 400 Euro brutto eine Pauschale von 100 Euro eingeführt wird, die die bisherige Regelung insoweit ersetzt. Für darüber hinaus gehendes Einkommen bleibt die Rechtslage unverändert. Die Regelung des § 30 SGB II

wird dahin gehend ergänzt, dass der Freibetrag in Höhe von 30 vom Hundert auf das bereinigte Nettoeinkommen auch schon für Beträge bis 400 Euro gilt. Im Übrigen bleibt die Regelung unverändert.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Infolge der erweiterten Hinzuverdienstregelung kann es zu nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben im Bundeshaushalt kommen. Allerdings wird durch die Neuregelung ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet und diese in nicht unerheblichem Ausmaß aus der Illegalität geführt. Darüber hinaus werden zusätzliche Einnahmen für die Sozialversicherungen generiert.

## Entwurf eines Gesetzes für bessere Hinzuverdienste bei Arbeitslosen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Bruttolohn von 400 Euro an Stelle der Absetzbeträge der Nummern 1 bis 5 ein Pauschbetrag von 100 Euro“

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

2. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um den Absetzbetrag nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 geminderten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag

1. in Höhe von 30 vom Hundert bei einem Bruttolohn bis 900 Euro,

2. zusätzlich in Höhe von 15 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 500 Euro beträgt,

abzusetzen.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 15. März 2005

**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund von 5,2 Millionen Arbeitslosen im Februar 2005, mangelnder Beschäftigungsimpulse und weiterhin geringen Wirtschaftswachstums ist es angebracht, insbesondere die Situation für Langzeitarbeitslose, die Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen, zu verbessern. Dies wird durch eine Änderung der Hinzuverdienstregelungen erreicht, die in der Weise angepasst werden, dass künftig höhere Hinzuverdienste insbesondere im Bereich bis 400 Euro möglich sind als heute. Eine solche Maßnahme ist in Zeiten, in denen zu wenig Arbeitsplätze auf dem regulären Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, gerechtfertigt. Gerade die Situation von nicht oder schlecht Qualifizierten leidet unter dem Wegfall geeigneter Stellen und der Konkurrenz insbesondere aus osteuropäischen Ländern mit deutlich geringerem Lohnniveau. Die mit der im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) getroffene Regelung der Hinzuverdienste sollte höhere und nicht mehr nur geringe Hinzuverdienste belohnen und damit eine arbeitsmarktpolitische Anreizwirkung entfalten. Dies ist weiterhin richtig und muss im Grundsatz beibehalten werden. Die bestehende Regelung könnte sich aber, zumindest zeitweilig, angesichts fehlender Angebote insbesondere im Niedriglohnbereich als wirkungslos erweisen. Daher ist eine partielle Modifikation notwendig.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (Änderung des § 11 Abs. 2)

Die bisherige Berechnung des zunächst nach § 11 Abs. 2 abzusetzenden Betrages und das Zusammenspiel mit dem Freibetrag nach § 30 sind kompliziert und für die Betroffenen intransparent. Insbesondere lässt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht entnehmen, welcher Betrag exakt dem Hilfebedürftigen bei einem bestimmten Brutto-Hinzuverdienst verbleibt. Es wird daher für Einkommen aus Er-

werbstätigkeit bis zu einem monatlichen Bruttolohn von 400 Euro ein Pauschbetrag in Höhe von 100 Euro anstelle der bisherigen Positionen in den Nummern 1 bis 5 (Steuern, Sozialversicherungsabgaben, Werbungskosten usw.) festgelegt. Für darüber hinaus gehende Einkommen bleibt es bei der geltenden Rechtslage.

##### Zu Nummer 2 (Änderung des § 30)

Durch die auf 30 vom Hundert bei Bruttoeinkommen bis 900 Euro vereinheitlichte Hinzuverdienstregelung wird erreicht, dass gerade in dem Bereich bis 400 Euro ein Hinzuverdienst ermöglicht wird, der höher ist als bisher und über den früher aus der Arbeitslosenhilfe bekannten Freibeträgen liegt. Damit wird erreicht, dass gering entlohnte Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II attraktiver ist als die Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs). Dies ist ordnungspolitisch wünschenswert. Durch die Vereinheitlichung mit der bisherigen zweiten Stufe der Regelung wird zudem eine weitere Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Bruttolohn	Freibetrag nach § 11 Abs. 2, Pauschale	Freibetrag nach § 30 (30 v. H. in der ersten Stufe)	Gesamtfreibetrag
100 Euro	100 Euro	entfällt	100 Euro
200 Euro	100 Euro	30 Euro	130 Euro
300 Euro	100 Euro	60 Euro	160 Euro
400 Euro	100 Euro	90 Euro	190 Euro

##### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.